

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2024/608

Datum: 22.04.2024
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	13.05.2024					
Hauptausschuss	28.05.2024					
Stadtrat	04.06.2024					

Betreff

Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Industriestandort und Autohof" an der geplanten BAB 14 Abfahrt Osterburg - Storbeck gem. § 2 (1) i.V.m. § 12 BauGB

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt:

1. für die im Lageplan dargestellten Geltungsbereich die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 2 (1) i.V.m. § 12 BauGB, auf Antrag des Vorhabenträgers einzuleiten.
2. Zur Übernahme der finanziellen Auswirkungen durch den Investor einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB abzuschließen.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Das Unternehmen, **die LÜSAKO HmbH in Gründung**, vertreten durch Herrn Ingo Saleck und Herrn Michael Lützenkirchen mit Sitz in Bergisch Gladbach, möchte an der geplanten Autobahnabfahrt A 14 Osterburg – Storbeck einen Industriestandort gem. § 9 BauNVO, schaffen.

Geplant ist unter anderem ein Logistikzentrum mit den erforderlichen Infrastrukturen und Gebäuden mit einer Höhe von bis zu 35 Metern, ergänzt durch einen Autohof.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Krumke Flur 7, Flurstück 136/1 (Teilfläche), 141, 395/127 und 494 sowie Gemarkung Osterburg Flur 13, Flurstück 275/3, 279/2 und 283/1 und weist eine Größe von ca. 20 ha auf. **Anlage 1**

Der Vorhabenträger hat die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beantragt, sowie die volle Kostenübernahme des Verfahrens und der Erschließung erklärt. **Anlage 2**

Der Flächennutzungsplan stellt diese Fläche als gewerbliche Baufläche dar. **Anlage 3**

Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Die Gemeinde hat gem. § 12 Abs. 2 BauGB über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Das Bebauungsplanverfahren ist grundsätzlich verfahrensoffen.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlagen:

- Anlage 1 Auszug aus der Liegenschaftskarte – Kennzeichnung Geltungsbereich
Anlage 2 Antrag des Vorhabenträgers
Anlage 3 Auszug Flächennutzungsplan

gesetzliche Grundlagen

- § 1 Abs. 3 BauGB
§ 2 Abs. 1 BauGB
§ 12 BauGB
§ 8 Abs. 3 BauGB
§ 33 Kommunalverfassungsgesetz

Finanzielle Auswirkung:

Keine, die Planungs- und Erschließungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer